

# Steuer NEWS



© photostefan - Fotolia.com

Erfüllt Ihr Kassensystem die erforderlichen Kriterien?

## Kassenrichtlinie 2012

In der neuen Kassenrichtlinie wird die aktuelle Gesetzeslage näher erklärt. Es werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt und erläutert, welche Grundaufzeichnung zu führen sind. Weiters werden die unterschiedlichen Typen von Kassensystemen näher beschrieben.

### Aufzeichnung von Geschäftsfällen

Die Grundsätze der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von Geschäftsfällen müssen eingehalten werden. Diese sind z.B.:

- Die Bücher müssen so geführt werden, dass ein sachverständiger Dritter sie nachvollziehen kann.
- Die Eintragungen sollen zeitlich geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden.
- Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

### Unterscheidung von Kassentypen

In der Richtlinie werden verschiedene Kassentypen unterschieden. Bei jedem Typ wird näher auf die Prüfbarkeit der Daten eingegangen. Neben den Kassentypen beschäftigt sich die Richtlinie auch kurz mit Taxametern. Eine Zertifizierung von bestimmten Kassentypen durch das Bundesministerium für Finanzen (BmF) ist nicht vorgesehen.

### Dokumentation

Damit die Daten und Ausdrucke überprüft werden können, legt die Richtlinie Mindestangaben fest. Wie die Tageseinnahmen oder andere Aufzeichnungen dokumentiert werden müssen richtet sich wieder nach dem einzelnen Kassentyp. Sämtliche elektronische Unterlagen müssen zu jeder Zeit der Finanz zur Verfügung gestellt werden. Alle Unterlagen, die üblicherweise ausgedruckt werden, sollen im Original aufbewahrt werden. Unabhängig von der Art des Kassentyps haben alle Unternehmer unter anderem aufzubewahren:

- Berichte: alle erzeugten Berichte und Abfragen, die von abgabenrechtlicher Bedeutung sind, sollen aufbewahrt werden (z.B. Bedienerberichte, Stundenbericht)
- Rechnungsdurchschriften aller Rechnungen über € 75,00

### Maßnahmen umsetzen

Unternehmer, deren Kassen noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen erfüllen, sollen diese sobald wie möglich umsetzen. Jedenfalls bis Ende 2012 sollen alle Kassensysteme die Voraussetzungen erfüllen.

Die Richtlinie ist sehr umfassend. Vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin für genauere Informationen. ■

## Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Ende 2011 hat das Bundesministerium für Finanzen noch eine Kassenrichtlinie veröffentlicht. Diese Richtlinie enthält keine Neuerungen. Sie beinhaltet jedoch wichtige Informationen über Registrierkassen und Kassensysteme. Weiters werden die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten beim Einsatz von Kassensystemen klar gestellt.

Erfreuliche Änderungen gibt es für Familien ohne Kinder und für Pensionisten. Erhöht wurde der Höchstbetrag bei den Topfsonderausgaben. Der Selbstbehalt bei den außergewöhnlichen Belastungen wurde reduziert.

Teurer werden könnten hingegen Eintragungen ins Grundbuch.

### Viel Erfolg!

Alois Schmolzmüller und sein Team



Besuchen Sie unsere Website:  
[www.schmolzmuller-partner.at](http://www.schmolzmuller-partner.at)

## WEITERE INHALTE

- Seite
- 2 > Betriebsausgabenpauschalierung
    - > Senkung: Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen
    - > Beitragssätze 2012 (GSVG)
  - 3 > Änderungen bei der Einkommensteuer im Jahr 2012
    - > Platz schaffen
  - 4 > Höhere Kosten bei der Eintragung ins Grundbuch
    - > Erfolgreich präsentieren
    - > Steuertermine und VPI

Pauschalierung auch im ersten Unternehmensjahr möglich.

## Betriebsausgabenpauschalierung

Die Pauschalierung stellt eine vereinfachte Form der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung dar. Sie darf in Anspruch genommen werden, wenn:

- keine Buchführungsverpflichtung besteht,
- nicht freiwillig Bücher geführt werden,
- der Vorjahresumsatz nicht mehr als € 220.000,00 betragen hat,
- aus der Steuererklärung hervorgeht, dass der Steuerpflichtige von der Pauschalierung Gebrauch macht.

### 6 oder 12 %?

Die Betriebsausgabenpauschalierung beträgt 12 % vom Nettoumsatz, höchstens jedoch € 26.400,00.

6 % (höchstens jedoch € 13.200,00) beträgt sie bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften:

- aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung
- aus einer sonstigen selbständigen Arbeit (z.B. Gehälter von Geschäftsführern, die wesentlich an der GmbH beteiligt sind) sowie
- aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit.

### Fehlender Vorjahresumsatz

Bei einer Betriebseröffnung ist kein Vorjahresumsatz vorhanden. Kann der Un-

ternehmer trotzdem im ersten Jahr seinen Gewinn anhand der Betriebsausgabenpauschalierung ermitteln?

### Urteil VwGH

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beantwortet diese Frage mit: Ja, der Unternehmer darf seinen Gewinn mittels Betriebsausgabenpauschalierung ermitteln, auch wenn im Jahr der Betriebsgründung € 220.000,00 überschritten werden. Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige unter Umständen einen steuerlichen Vorteil durch die Pauschalierung erzielt.

Ein bestimmter Mindestumsatz im Jahr der Betriebsgründung wird im Gesetz nicht gefordert. Laut dem Verwaltungsgerichtshof können einzelne Steuerpflichtige durch die Pauschalierung einen Vorteil erzielen. Dies liegt aber im Wesen einer Pauschalierung. Sie dienen nicht nur der Verwaltungsvereinfachung, sondern bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die steuerlich günstigere Variante zu wählen. Um herauszufinden, welche Variante die günstigere ist, muss der Steuerpflichtige aber immer mindestens zwei Modelle (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Pauschalierung) vergleichen. Daher ist die Pauschalierung auch immer mit Mehrarbeit verbunden.

## Senkung: Stundungszinsen, Aussetzungszinsen, Anspruchszinsen

Der österreichische Basiszinssatz wurde gesenkt. Mit Wirkung **seit 14.12.2011** beträgt er nun 0,38 % (vorher: 0,88 %).

Dies bewirkt auch eine Senkung der Anspruchs-, Aussetzungs- und Stundungszinsen.

	seit 14.12.2011	seit 13.7.2011	von 13.5.2009 bis 12.7.2011
Stundungszinsen	4,88 %	5,38 %	4,88 %
Aussetzungszinsen	2,38 %	2,88 %	2,38 %
Anspruchszinsen	2,38 %	2,88 %	2,38 %
Berufungszinsen neu ab 1.1.2012	2,38 %		

## SOZIALVERSICHERUNG

Sozialversicherung der Selbstständigen (GSVG)

### BEITRAGSSÄTZE 2012 FÜR WIRTSCHAFTSKAMMERMITGLIEDER

Pensionsversicherung	
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b> pro Monat pro Jahr	€ 4.935,00 € 59.220,00
<b>Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr</b> pro Monat pro Jahr	€ 537,78 € 6.453,36
<b>Mindestbeitragsgrundlage ab 4. Jahr</b> pro Monat pro Jahr	€ 654,83 € 7.857,96

Krankenversicherung	
<b>Höchstbeitragsgrundlage</b> pro Monat pro Jahr	€ 4.935,00 € 59.220,00
<b>Mindestbeitragsgrundlage 1. - 3. Jahr</b> pro Monat pro Jahr	€ 537,78 € 6.453,36
<b>Mindestbeitragsgrundlage ab 4. Jahr</b> pro Monat pro Jahr	€ 671,02 € 8.052,24

Unfallversicherung	
<b>Beitrag zur Unfallversicherung</b> pro Monat pro Jahr	€ 8,25 € 99,00
<b>Höhenversicherung (Stufe I)</b> zusätzlicher Jahresbeitrag	€ 98,94
<b>Höhenversicherung (Stufe II)</b> zusätzlicher Jahresbeitrag	€ 148,63

# Änderungen bei der Einkommensteuer im Jahr 2012

## Alleinverdiener ohne Kinder

Seit 2011 steht Steuerpflichtigen kein Alleinverdienerabsetzbetrag mehr zu, sofern sie keine Kinder haben, für die sie Familienbeihilfe beziehen. Dies gilt auch weiterhin – es sollen jedoch die folgenden daran anknüpfenden Bestimmungen weiterhin begünstigt sein:

- Bei den Topfsonderausgaben **erhöht** sich der **Höchstbetrag um € 2.920,00** und

- bei den außergewöhnlichen Belastungen **vermindert** sich der **Selbstbehalt** um einen Prozentpunkt.

Ab 2012 auch, wenn:

- dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht,
- er aber mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist,

- vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und
- der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 6.000,00 jährlich erzielt

Zu den **Topfsonderausgaben** zählen z.B. Beiträge für bestimmte Versicherungen, Aufwendungen für Wohnraumschaffung und -sanierung, Beiträge zur Errichtung einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims.

Eine **außergewöhnliche Belastung** kann in vielen Fällen nur berücksichtigt werden, wenn der individuelle **Selbstbehalt**, der vom Einkommen und z.B. von der Anzahl der Kinder abhängt, überschritten wird.

## Pensionistenabsetzbetrag

Der Allgemeine Pensionistenabsetzbetrag erhöhte sich 2011 auf **€ 764,00 p.a.**, wenn die zu versteuernden Pensionsbezüge € 13.100,00 im Kalenderjahr nicht übersteigen und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens € 2.200,00 jährlich erzielt.

Für das Jahr 2012 wurde die **Grenze der Pensionseinkünfte** erhöht. Sie dürfen **€ 19.930,00** im Kalenderjahr nicht übersteigen.



© Rob - Fotolia.com

## PLATZ SCHAFFEN

Seit Jahresanfang können alle Akten und Belege, die mit 31.12.2004 oder älter datiert sind, entsorgt werden. Für Geschäftsunterlagen gilt grundsätzlich eine Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren.

### Verlängerte Aufbewahrungsfristen

*Bei abweichenden Wirtschaftsjahren:* verlängert um ein Jahr.  
*Aufzeichnungen, die Grundstücke betreffen:* Aufbewahrungsfrist grundsätzlich 22 Jahre  
*Berufungsverfahren anhängig:* so lange das Verfahren dauert.

Wahlweise dürfen die Unterlagen auch elektronisch archiviert werden. Bis zum Ablauf der Aufbewahrungspflicht muss jedoch die

inhaltsgleiche, vollständig geordnete Wiedergabe gewährleistet sein.

### ELEKTRONISCHE AUFBEWAHRUNG

#### Ausfuhrlieferungen in ein Drittland

Sind Ausfuhrbestätigungen (bei einer **Lieferung in ein Drittland**) im Original sieben Jahre lang aufzubewahren? Der UFS (Unabhängiger Finanzsenat) hat sich mit dieser Frage beschäftigt. Ein Unternehmer hat die Ausfuhrbestätigungen optisch archiviert und danach entsorgt.

### Steuerfreiheit

Ausfuhrlieferungen in ein Drittland sind nur steuerfrei, wenn die tatsächliche Ausfuhr erfolgte. Die Beweisspflicht hierfür liegt beim

Steuerpflichtigen. Ein eindeutiger Beweis ist die zollamtliche Ausfuhrbestätigung, wenn sie nicht gefälscht ist. Sie ist vom Unternehmen sieben Jahre lang aufzubewahren. Laut UFS genügt es nicht die Belege nur einzuscannen. Die Zollstempel sind zum Zwecke der Fälschungssicherheit mit besonderen Merkmalen ausgestattet (z.B. eine spezielle Farbe). Wird der Nachweis rein elektronisch gespeichert, hat die Behörde keine Möglichkeit den Zollstempel dahingehend zu überprüfen, ob er eine Fälschung ist oder nicht.

### Beschwerde VwGH

Gegen dieses Urteil wurde eine Beschwerde beim VwGH eingebracht. Die Entscheidung bleibt noch abzuwarten.

TIPP

Stand: 12.01.2012

**Medieninhaber und Herausgeber:** Schmollmüller und Partner Steuerberatungs Gesellschaft mbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

IMPRESSUM

**SCHMOLLMÜLLER**  
PARTNER STEUERBERATUNGS  
GESELLSCHAFT MBH

## Höhere Kosten bei der Eintragung ins Grundbuch



© Arestov Andrew - Fotolia.com

Jeder, der ein Grundstück erwirbt, muss sich ins Grundbuch eintragen lassen. Im Zuge dieser Eintragung ist die Grundbuch-Eintragungsgebühr zu entrichten.

### Änderung bei Schenkung oder Erbe

Anlässlich eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) wird es zu einer Änderung bei der Berechnung der Grundbuch-Eintragungsgebühr kommen. Die Änderung betrifft nur **unentgeltliche Erwerbe** (z.B. Schenkung oder Erbe).

### Derzeitige Regelung

Die Grundbuch-Eintragungsgebühr beträgt derzeit 1,1 % der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage stellt grundsätzlich der im Kaufvertrag festgeschriebene Kaufpreis des Grundstücks dar. Bei einer unentgeltlichen Übergabe ist die Gebühr vom Einheitswert zu berechnen.

### Urteil des VfGH

Laut dem Verfassungsgerichtshof stellt der Einheitswert keine geeignete Grundlage für die Berechnung dar. Der Einheitswert wurde jahrelang nicht an die tatsächliche Wertentwicklung angepasst. Die derzeitige Ermittlung führt daher zu unsachlichen Ergebnissen und ist veraltet.

### Tatsächlicher Wert

Die Regierung hat bis 31.12.2012 Zeit, die derzeitige Regelung neu zu gestalten. Andernfalls wird die Grundbuch-Eintragungsgebühr vom **tatsächlichen Wert des Grundstücks** (gemeinen Wert) berechnet. In einigen Fällen kann das zu einer erheblichen Erhöhung der Kosten für die Eintragung ins Grundbuch führen. Ob sich die Regierung für eine andere Neuregelung entscheidet, bleibt noch abzuwarten.

## STEUERTERMINE // FEBRUAR 2012

Fälligkeitsdatum 15. Februar 2012

USt, NoVA, WerbeAbg. für Dezember 2011

L, DB, DZ, GKK, KommSt für Jänner 2012

Fälligkeitsdatum 29. Februar 2012

Meldung der Schwerarbeitszeiten 2011

## VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Dez. 2011	3,2	114,2	126,3
Nov. 2011	3,6	114,0	126,1
Okt. 2011	3,4	113,9	125,9

## BETRIEBSWIRTSCHAFT

### Erfolgreich präsentieren

#### VORBEREITUNG

Bereiten Sie sich gut auf die Präsentation vor. Überlegen Sie sich, was Sie Ihrem Publikum vermitteln wollen. Wichtig ist das Ziel der Präsentation. Was sollen sich Ihre Zuhörer nach der Präsentation mitnehmen?

#### BEGINN

Als Vortragender sollten Sie einer der Ersten sein, der den Raum betritt. Gleich zuallererst sollten Sie die Technik überprüfen (z.B. den Beamer). Wenn die Zuhörer eintreffen, nehmen Sie sich die Zeit und begrüßen Sie alle persönlich. Am Beginn der Präsentation ist es wichtig, gleich das Interesse des Zuhörers zu wecken. Dies gelingt am besten mit einem berühmten Zitat, einer Frage oder mit einem „Danke für die Einladung“.

#### WÄHREND DER PRÄSENTATION

Die Zuhörer sollten sich die ganze Rede hindurch angesprochen fühlen. Halten Sie Blickkontakt mit dem Publikum. Wenn Sie merken, dass die Aufmerksamkeit nachlässt, gehen Sie ein paar Schritte auf die Zuhörer zu.

Damit Ihnen Ihr Publikum gedanklich folgen kann, ist es wichtig, dass Sie in einfachen Wörtern und in kurzen Sätzen sprechen.

Es ist gut, Bilder zu veranschaulichen. Das macht die Präsentation interessanter und der Zuhörer kann sich das Gesagte leichter merken. Mit der Überschrift einer Folie sollte immer die Kernaussage getroffen werden (z.B. statt „neue Organisationsstruktur“: „Unsere neue Organisationsstruktur besteht aus drei Ebenen“). Animationen sollten weitgehend vermieden werden. Sie lenken nur ab und bringen keinen Mehrwert für das Verständnis des Inhaltes.

#### ENDE

Wie auch zu Beginn ist das klassische Ende ein „Danke“. Ein guter Schluss ist auch ein Sprichwort oder ein Zitat. Damit die Präsentation länger in seinem Gedächtnis bleibt, können Sie den Zuhörer auch mit einer Aufforderung oder einer Frage verabschieden.